

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage, Zweck

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft. Er gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 10.12.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284)).
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung
 - die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
 - das Ehrenamt im Sport stärken und
 - den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming) – II.1
- Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung – II.2
- besondere Schwerpunkte – II.3

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und alle gemeinnützigen Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Antragsfrist endet am 30.04. des laufenden Jahres.

- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der beantragten und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.
- (3) Der Kreistag entscheidet über die Höhe der Zuwendung. Maßgebend für die Bemessung der Zuwendung ist der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan.
- (4) Besteht die Möglichkeit, Zuschüsse über andere Körperschaften oder Dritte einzuwerben, sind diese vorrangig auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip).

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.
- (2) Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.
- (3) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.
- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Teltow-Fläming die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung in Abhängigkeit vom Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Grundsätzlich können nur die im Kosten- und Finanzierungsplan für satzungsgemäße Zwecke veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (6) Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (7) Die Bewilligung kann dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum 01.11. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch 2 Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (4) Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zulässig bei Zuwendungen für Personal- und Sachkosten.

9. Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

II. Förderung von Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)

Ein Kernstück der Sportförderung ist die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Denn nur so kann er in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region Teltow-Fläming und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Im Rahmen der Jugendarbeit im Sport sollten vor allem jungen Menschen Angebote unterbreitet werden, um ihr Interesse am Sport zu wecken, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen sowie zu sozialem Engagement anzuregen.

Als Unterstützung des allgemeinen Geschäftsbetriebes erhält der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eine jährliche Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten für 1 ½ Personalstellen. Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt dabei 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Kreisbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Diese Mittel werden durch den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eigenverantwortlich verwendet. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

2. Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen über regional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt den Sportverein bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

3. Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

Seitens des Landkreises besteht ein besonderes Interesse, dass auch Sportvereine Modellprojekte entwickeln, um die Bevölkerung zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren. Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und dem Grundsatz der Sicherung einer flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung unterstützt der Landkreis die Angebote und Möglichkeiten zum Sporttreiben.

Mit den jährlich wechselnden Schwerpunktthemen sollen Projekte und Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainings- und Wettkampfbetriebes für Zielgruppen gefördert werden, die im Sport bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Frauen, Mädchen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Kinder- und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der kreisliche Schwerpunktkatalog umfasst die Bereiche:

- Kinder- und Jugendsport
- Seniorensport
- Integration durch Sport
- Sport und Gesundheit
- Sport für Frauen und Mädchen
- Sport für Menschlichkeit und Toleranz

Das jährliche Schwerpunktthema für die Sportförderung wird bis spätestens 30.09. des Jahres für das Folgejahr auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport durch den Kreistag festgelegt. Durch die Verwaltung und den Kreissportbund e. V. ist im Vorfeld zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die entsprechenden Schwerpunkte auf anderen Ebenen (Land, Bund, EU) bestehen.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

III. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft und gilt für 2 Jahre.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2011 ist mit dem 31.12.2012 aufgehoben.

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 37 vom 17.12.2012

Beschluss des Kreistages Nr. 4-2028/14-I vom 15.12.2014 - Verlängerung der Laufzeit der Sportförderrichtlinie bis zum 31.12.2015.